

Förderverein der Grundschule Kremperheide

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Kremperheide" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Er hat den Sitz in Kremperheide, Kreis Steinburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Förderverein der Grundschule Kremperheide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern in der "betreuten Grundschule"
- Mitwirkung und Durchführung von Schulveranstaltungen
- Anschaffung besonderer Lehr- und Lernmittel für die Schule
- Hilfe für die Ausgestaltung der Schule
- Unterstützung des Elternbeirats

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, ersetzt werden nur entstandene Kosten bei der Ausführung des Amtes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.

Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluß
- durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem

beabsichtigten Ausschluss schriftlich davon Kenntnis zu geben und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche an das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind für die Dauer eines Kalenderjahres zu zahlen. Bei Eintritt wird ein Jahresbeitrag fällig. Für die Folgejahre ist der Beitrag jeweils zum 02.01. jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Dazu hat der Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Leitung der Versammlung obliegt einem Vorstandsmitglied. Der/die Leiter/in entscheidet bei Stimmgleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden/r
- stellvertretendem/r Vorsitzenden/r
- Schriftführer/in
- Kassenwart/in

Der/Die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden für jeweils 2 Jahre in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, der/die stellvertr. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden für jeweils 2 Jahre in den Jahren mit geraden Jahreszahlen von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wählen.

Der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende des Elternbeirates der Grundschule Kremperheide nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter die/der erste oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand hat alle laufenden Geschäfte zu erledigen und hierüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kremperheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Kremperheide zu verwenden hat.

Gegründet in Kremperheide am 15.3.2001.

Satzung in der Fassung vom 15.3.2001.

Geändert am 6.5.2001

Geändert am 21.5.2001

Geändert am 21.9.2006

Geändert am 09.2.2015

Dunja Mischke

Imke Beyer

Michael Wollburg

Maike Molde